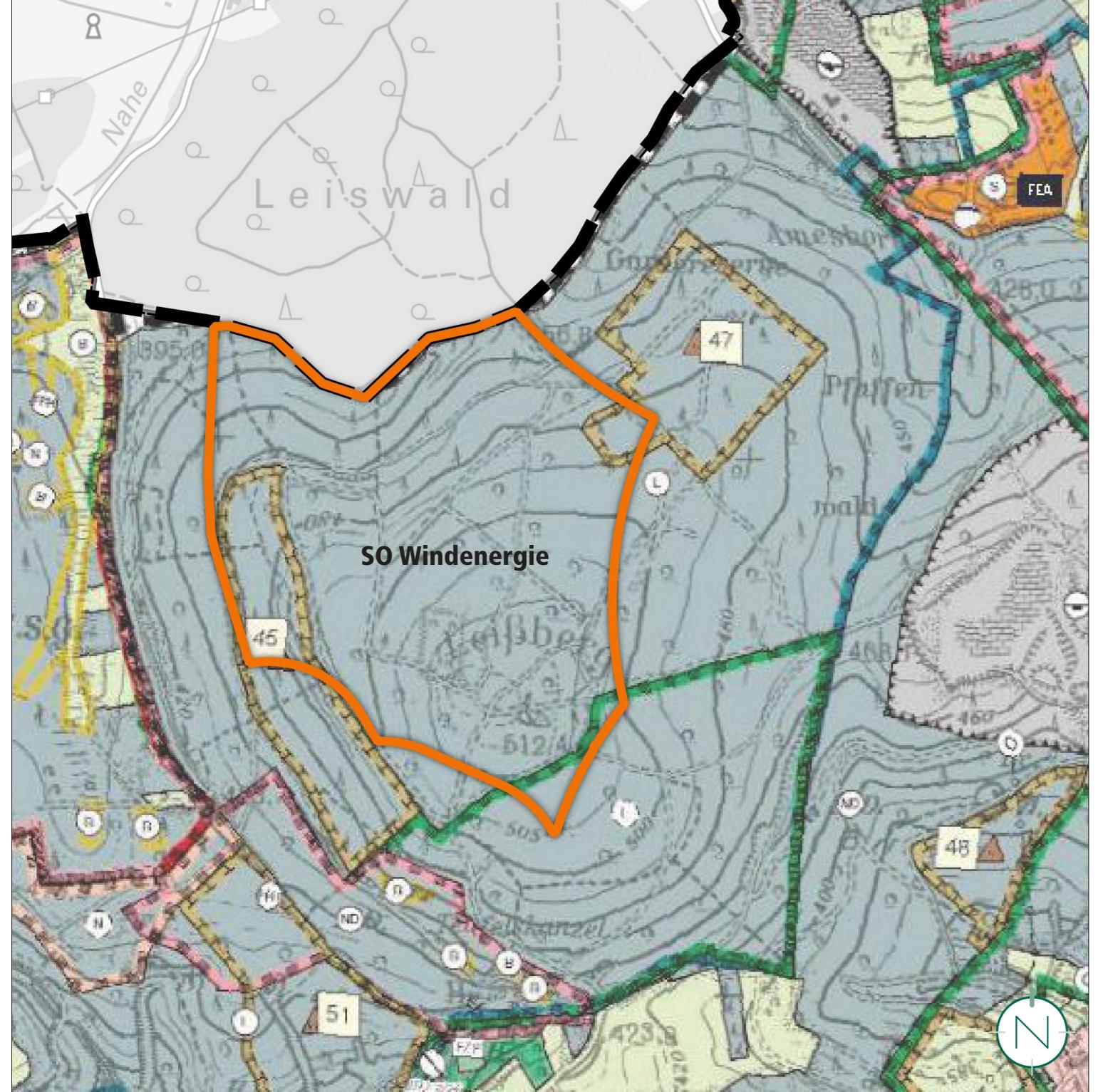
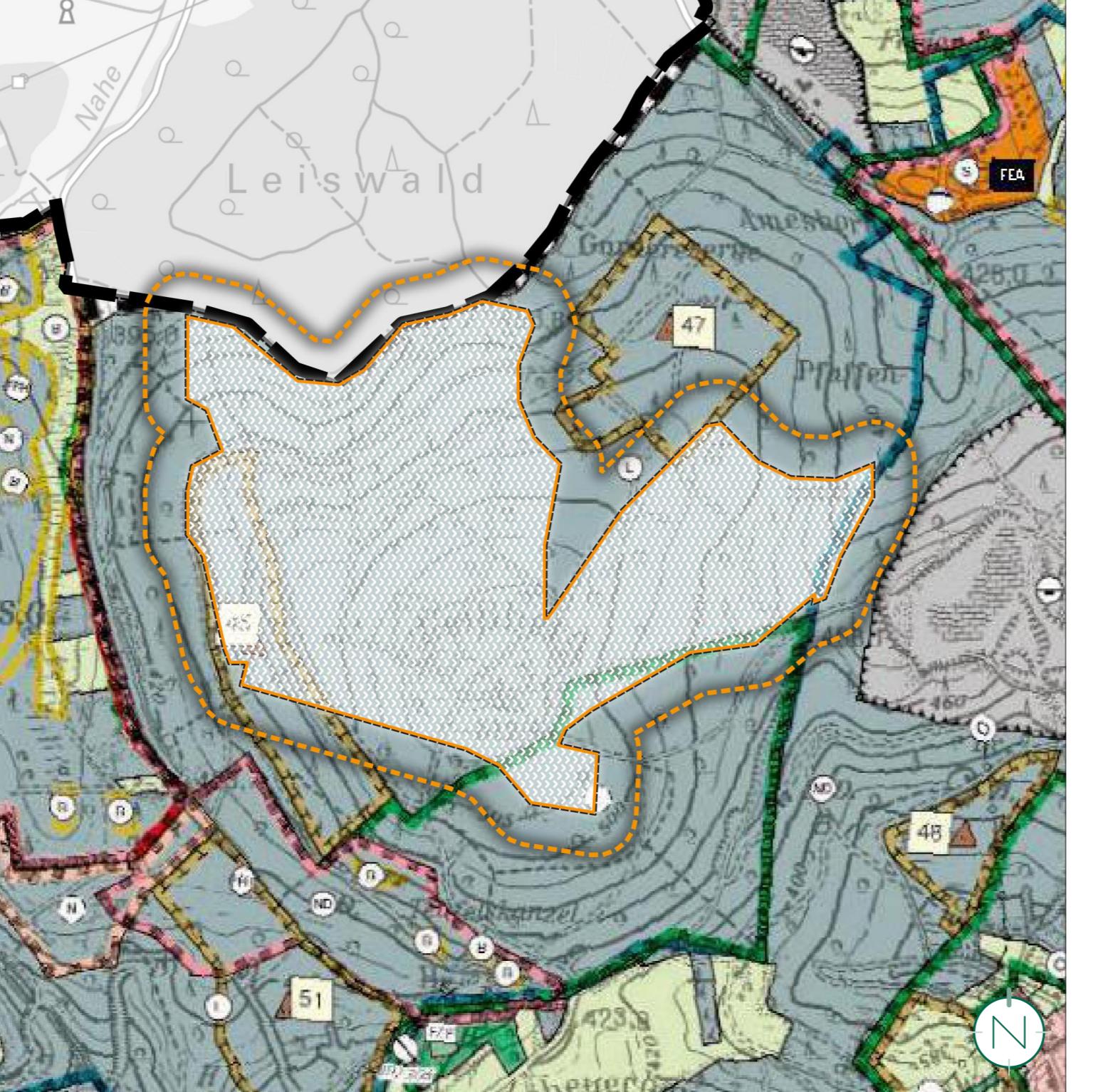


## STANDORT NR. 1 „LESSBERG“ (ORTSTEIL OBERTHAL)

### BISHERIGE DARSTELLUNG

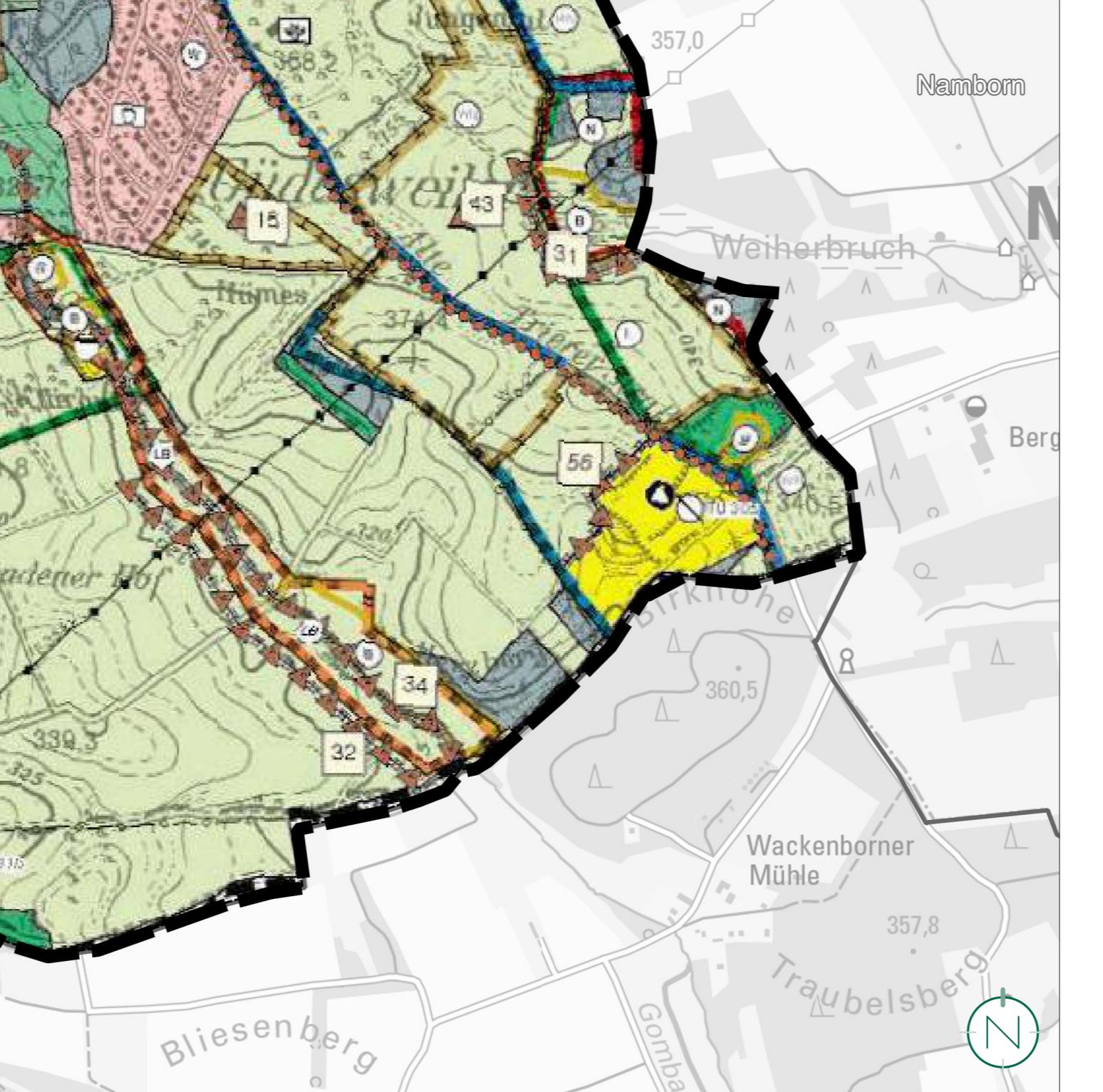


### NEUE DARSTELLUNG

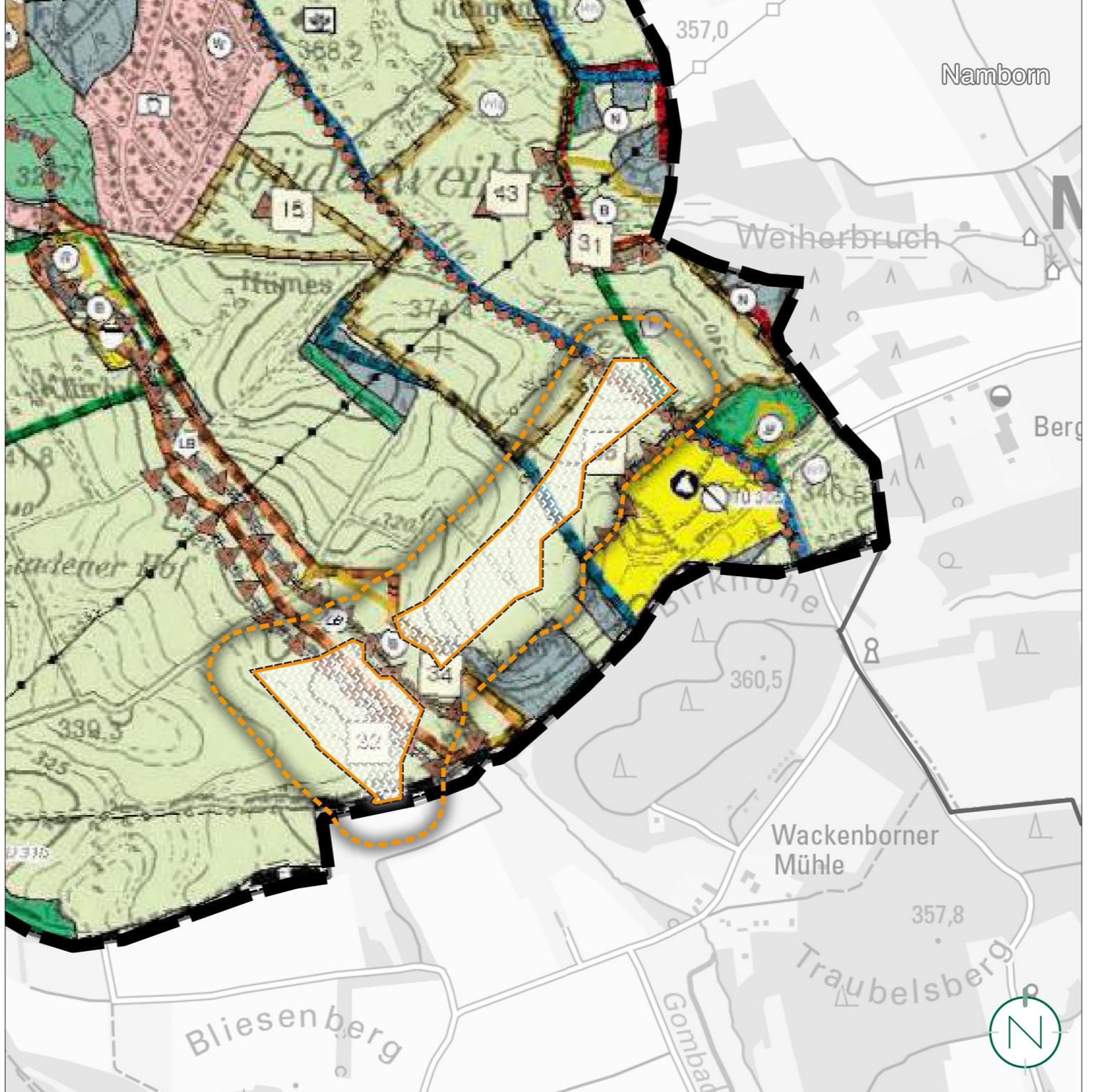


## STANDORT NR. 5 „HERZBERG“ (ORTSTEIL GÜDESWEILER / OBERTHAL)

### BISHERIGE DARSTELLUNG



### NEUE DARSTELLUNG

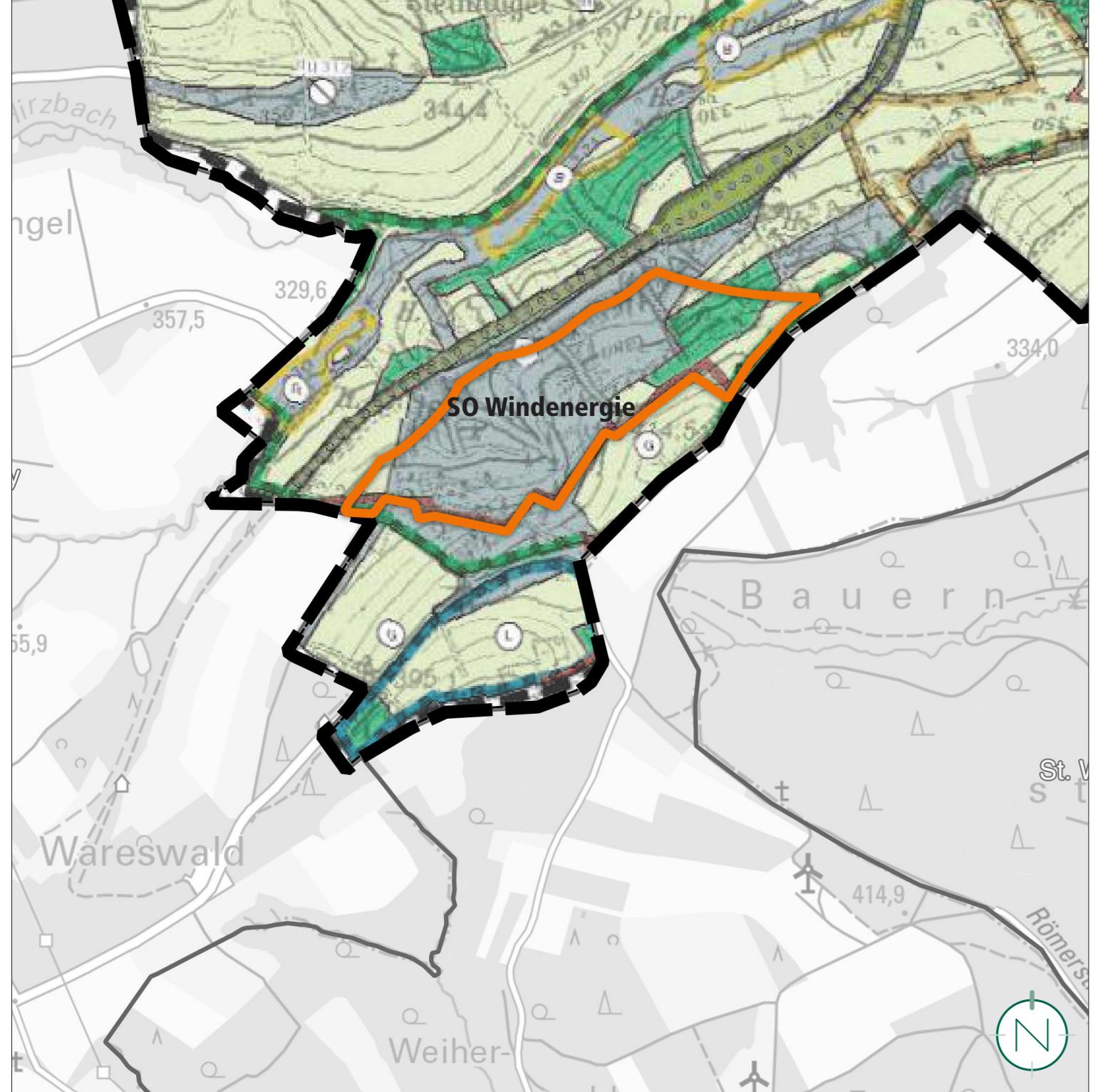


## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

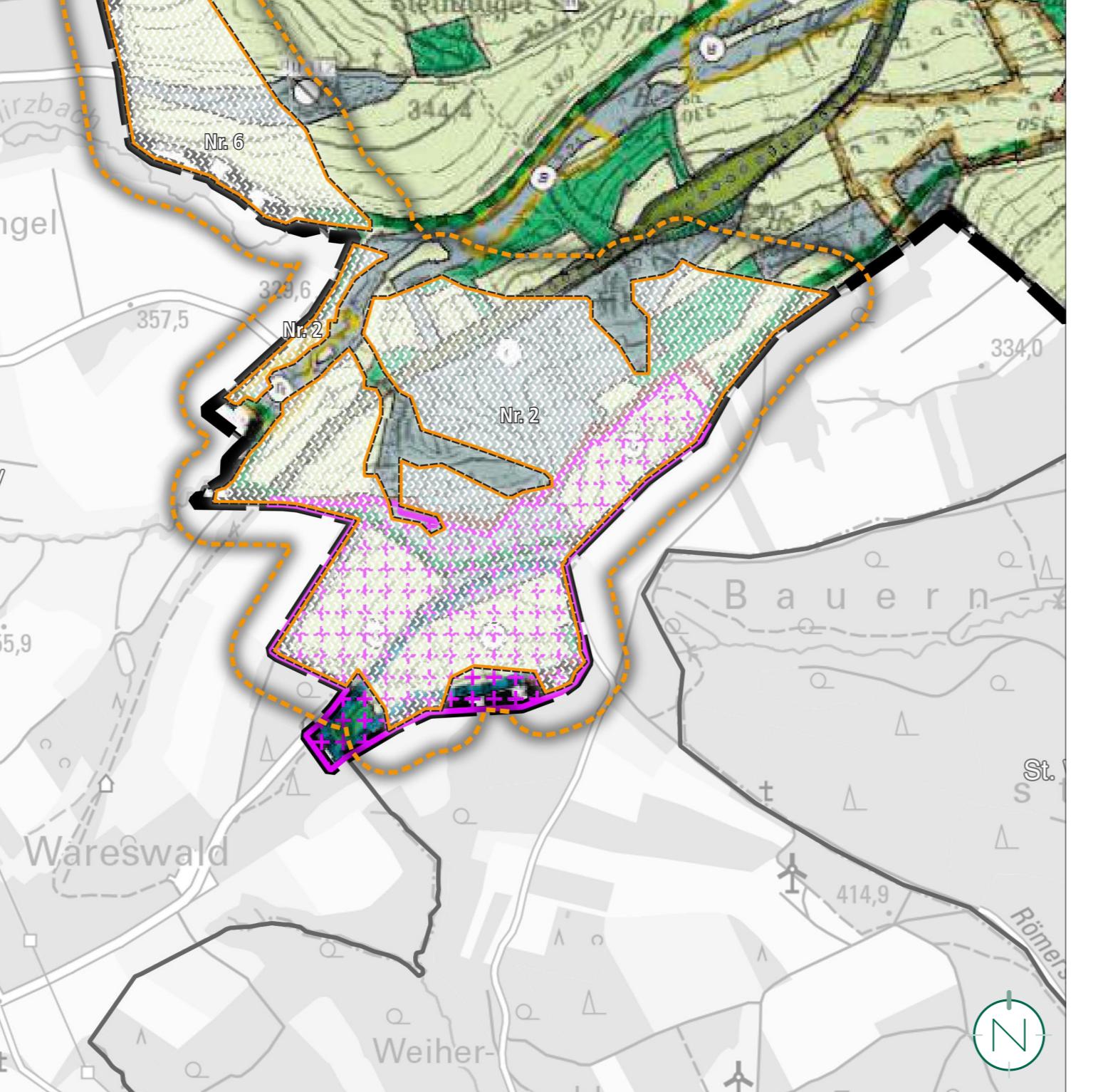
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Kommunalen Selbstverwaltungsgegesetz (KSG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. S. 1086, 1087).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) - Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neufassung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018 S. 358), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenfördergesetz - WifG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. S. 2629).
- Gesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1099), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. S. 500).
- Bundes-Immissionsgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

## STANDORT NR. 2 „NÖRDLICH WARESWALD“ (ORTSTEIL OBERTHAL GRONIG)

### BISHERIGE DARSTELLUNG

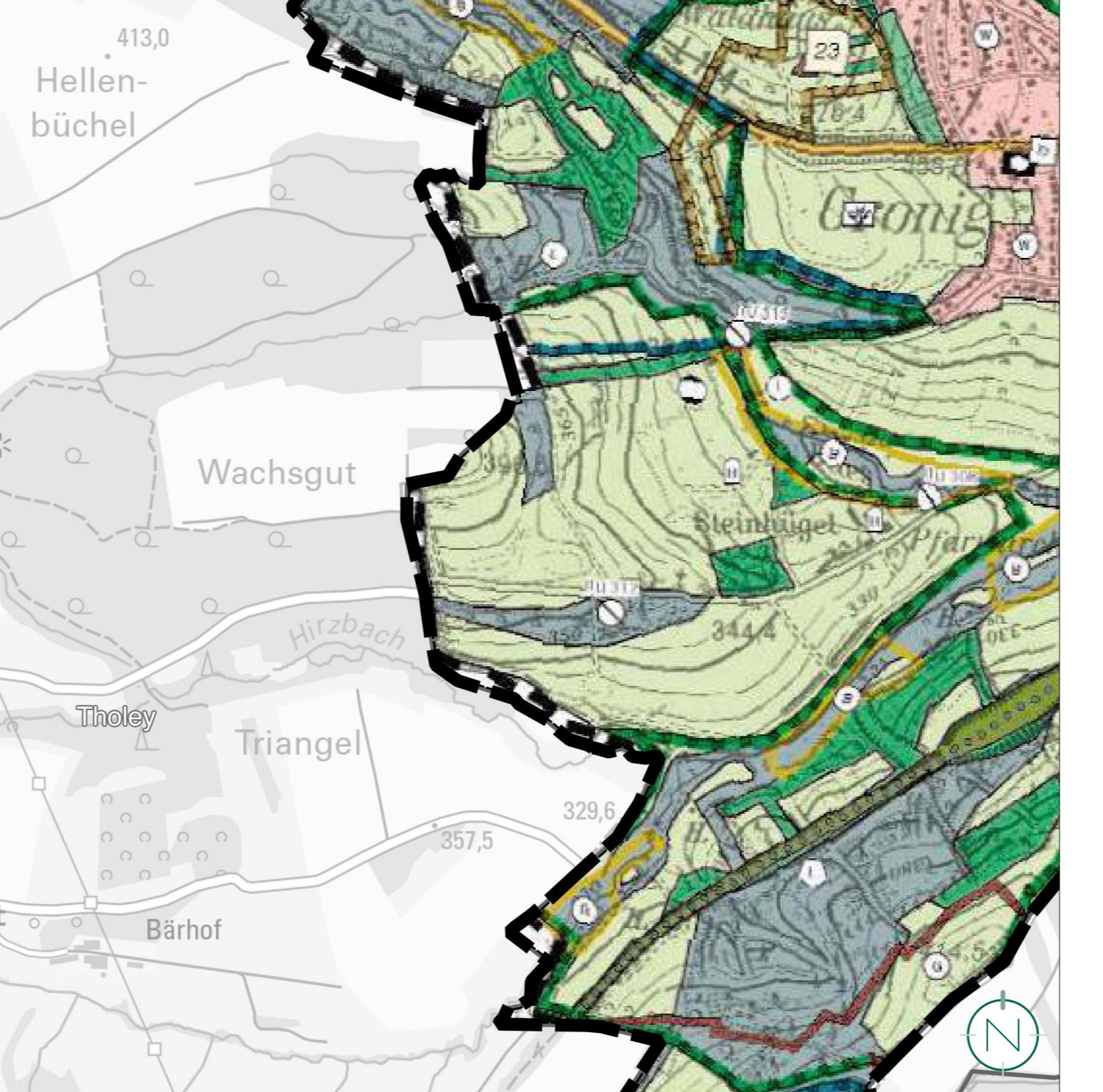


### NEUE DARSTELLUNG

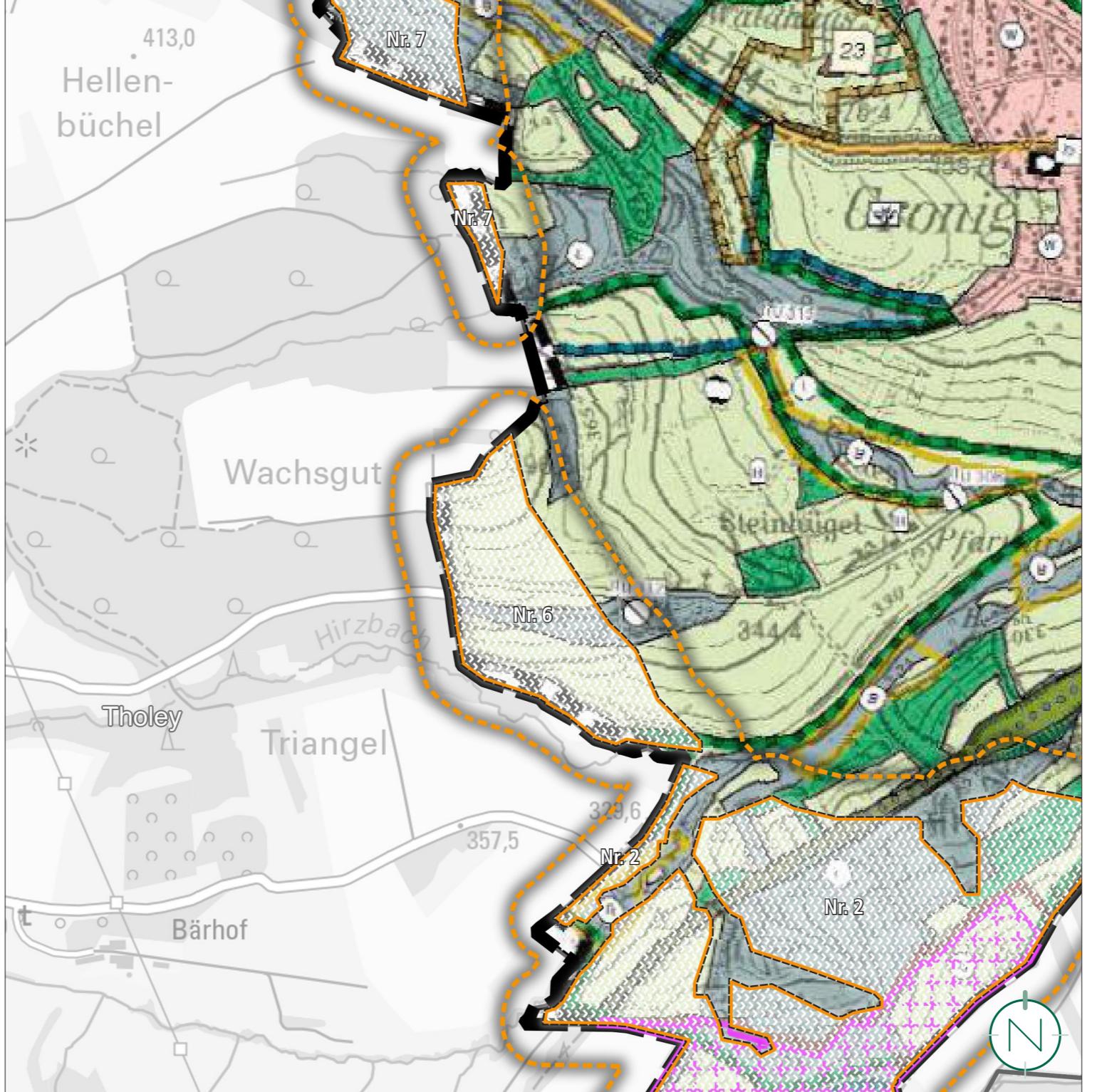


## STANDORT NR. 6 „STEINHÜGEL“ (ORTSTEIL GRONIG)

### BISHERIGE DARSTELLUNG



### NEUE DARSTELLUNG



## VERFAHRENVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Oberthal hat am \_\_\_\_\_ die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des sachlichen Teillächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen, wurde am \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 5 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am \_\_\_\_\_ die Fortschreibung des sachlichen Teillächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen.

meindigen Antragen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorwachsenden Bedürfnisse und Antragen erfolgt durch den Gemeinderat am \_\_\_\_\_. Das Ergebnis dieser Denjenigen, die Antragen und Stellungnahmen berücksichtigt haben, mitgetragen (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

Oberthal, den \_\_\_\_\_

Oberthal, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unter-richtung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischen Schreiben vom \_\_\_\_\_ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detai-lierungsgrad der Fortschreibung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Secting) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.

- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Fortschreibung des sachlichen Teillächennutzungsplanes „Windenergie“ im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Fortschreibung des sachlichen Teillächennutzungsplanes „Windenergie“, bestehend aus dem Plan, der Begründung und dem Umweltbericht, wurde in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ im Internet veröff-entlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgestellt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

- Ort und Dauer der Veröffentlichung, im Internet und der Auslegung wurden dem Hinweis, dass Stellungnahmen bis zum \_\_\_\_\_ zu senden, mit dem Entwurf elektronisch oder per Mail oder bei Bedarf schriftlich oder per Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des sachlichen Teillächennutzungsplanes „Windenergie“ unberücksichtigt bleiben können, am \_\_\_\_\_ öffentlich be-kannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-lange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ über die Fortschreibung im Internet / Auslegung elektronisch be-nachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum \_\_\_\_\_ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der elektronischen Beteiligung, Veröf-fentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trä-ger öffentlicher Belange sowie der Nachbarte-

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

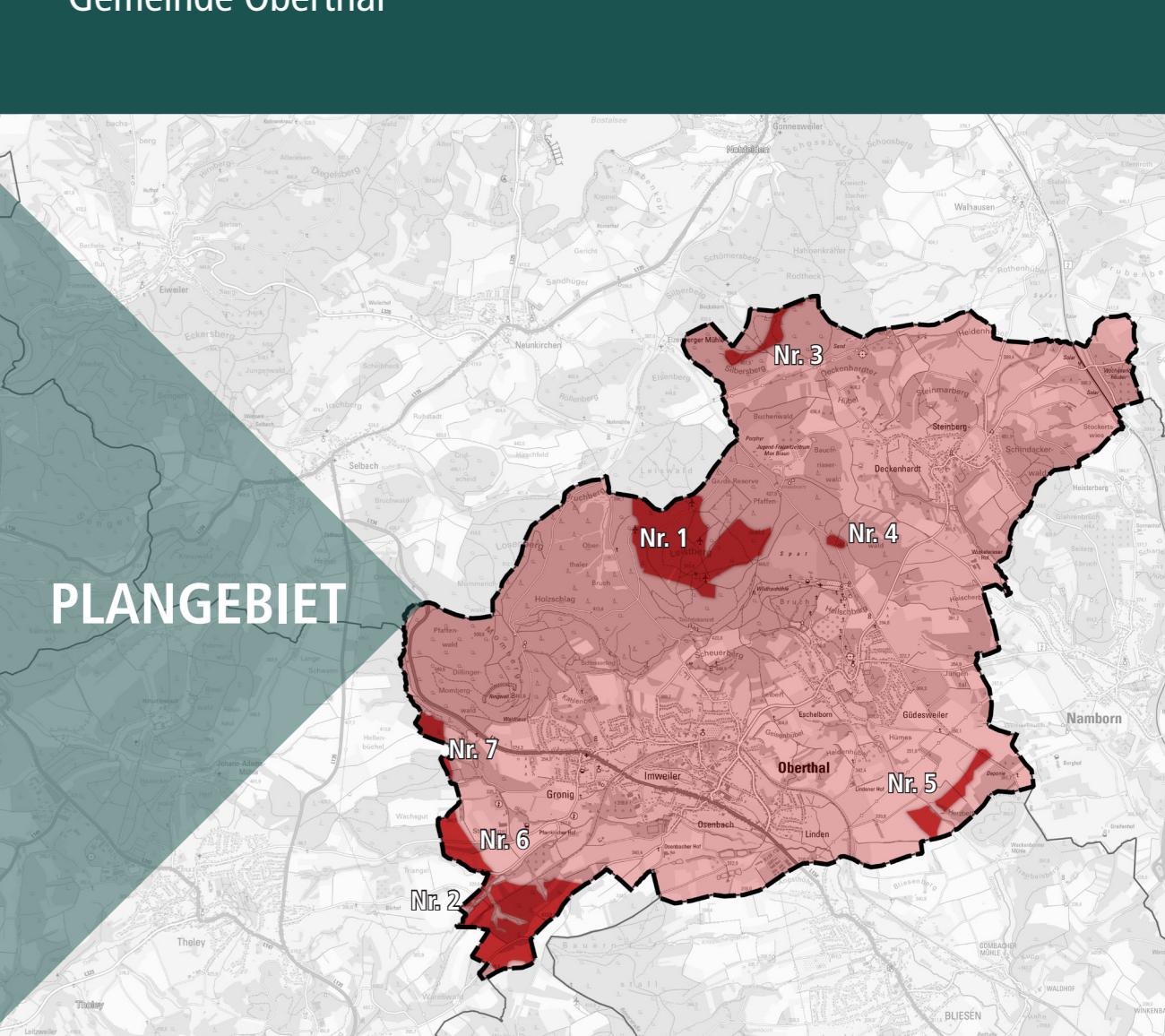
- Die Erteilung der Genehmigung der Flächen-nutzungsplanänderung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom \_\_\_\_\_ ist am \_\_\_\_\_ kann gemacht werden. Der Entwurf ist auf Ort und Zeit der Einzelheitlich der Fortschreibung des sachlichen Teillächennutzungsplanes „Windenergie“. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist die Fortschreibung des sachlichen Teillächen-nutzungsplanes „Windenergie“ wirksam.

Oberthal, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

## „Windenergie“

### Fortschreibung des sachlichen Teillächennutzungsplanes Gemeinde Oberthal



Quelle: DI-de-by-2.0 © GeoBasis-DE / GDI-BKG-Bund (2025), ohne Maßstab  
Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Oberthal  
Poststraße 20  
66649 Oberthal  
Stand der Planung: 03.09.2025

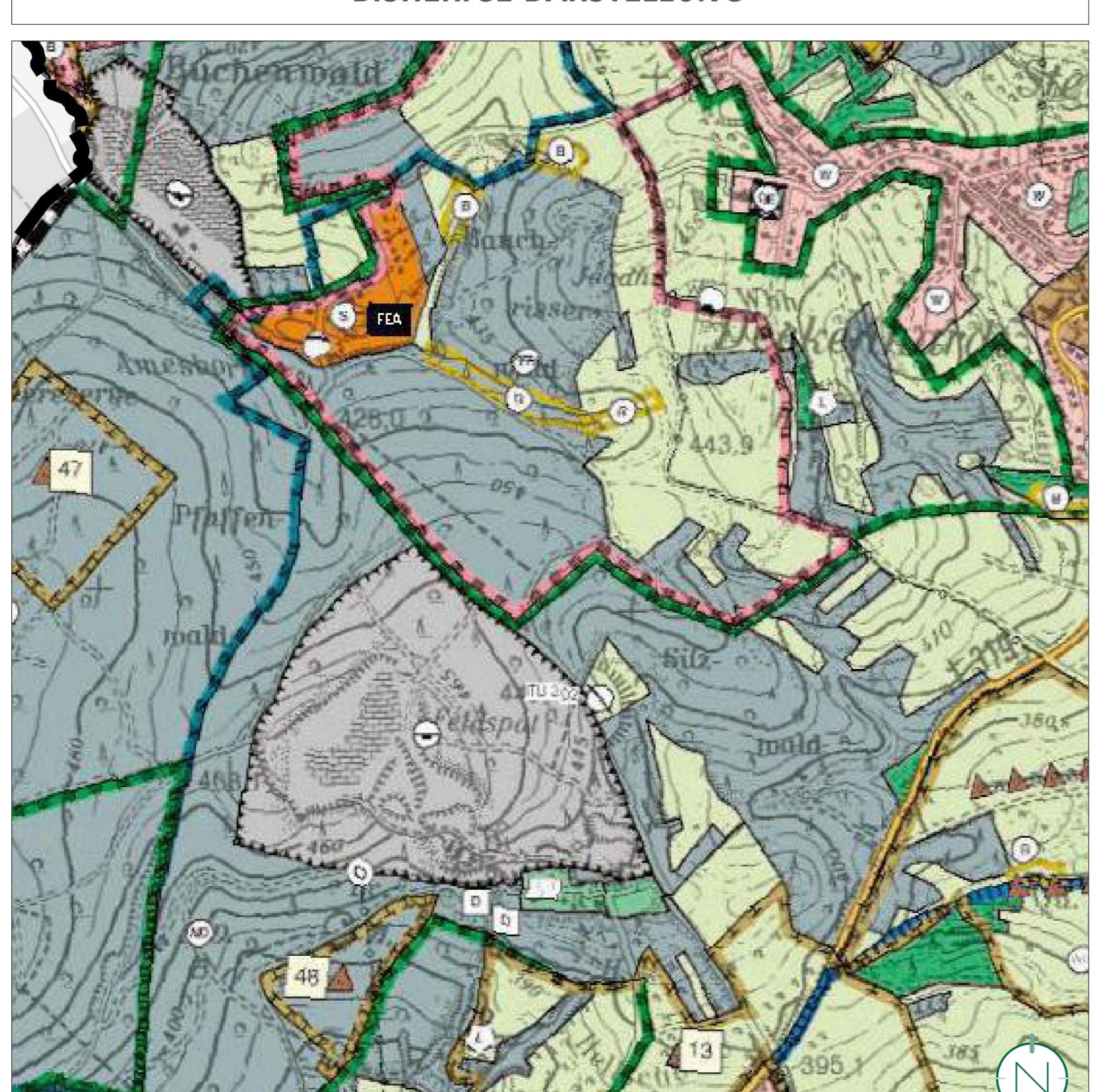
VOIRENTWURF  
Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation GmbH  
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 0 4 10 70  
email: info@kempen.de

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Klem  
Dipl.-Ing. Sarah End

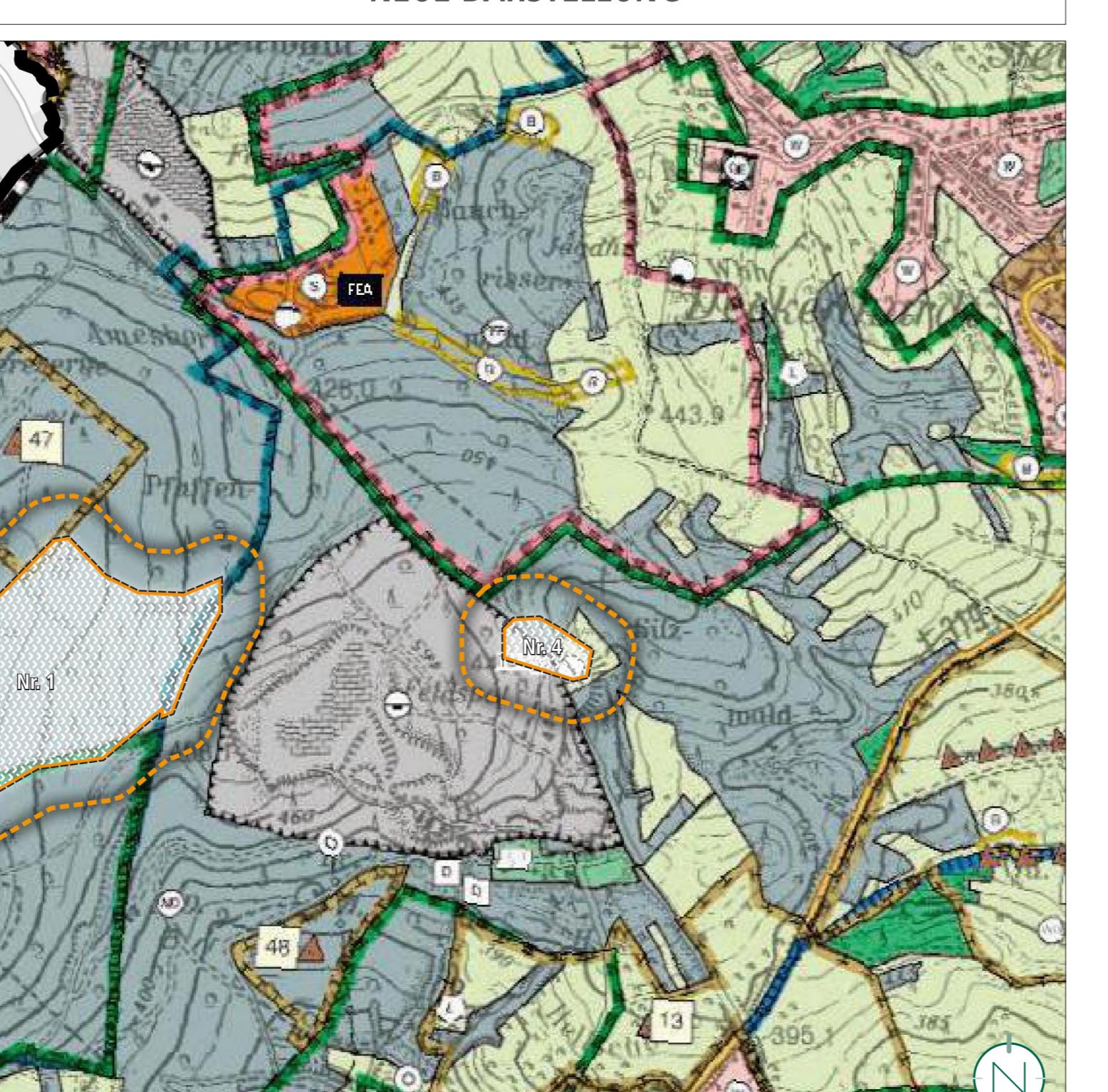
Maßstab 1:10.000 im Original  
Verkleinerung ohne Maßstab

## STANDORT NR. 4 „SILZWALD“ (ORTSTEIL GÜDESWEILER)

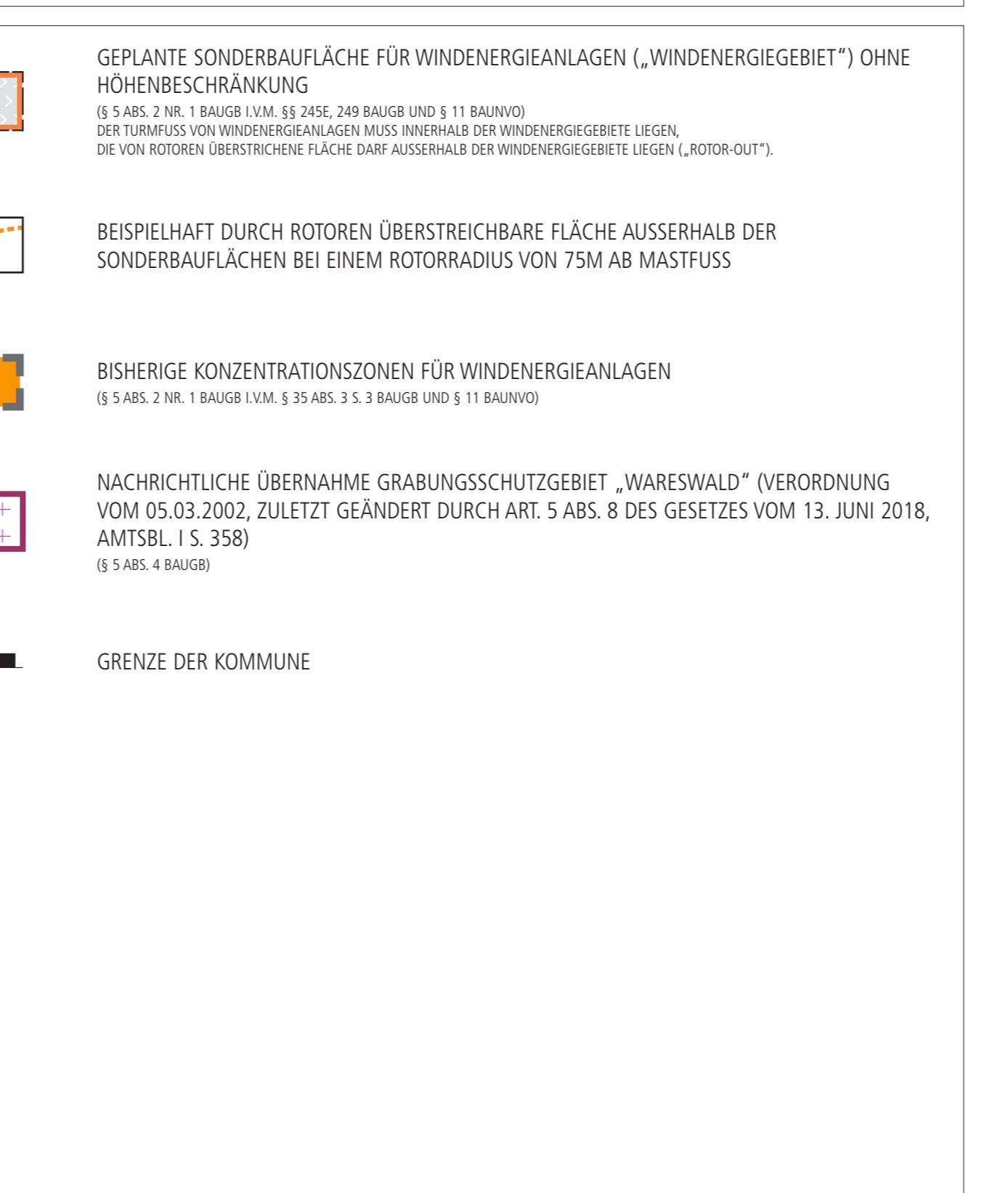
### BISHERIGE DARSTELLUNG



### NEUE DARSTELLUNG



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG



## HINWEISE

- Rotorblätter von Windenergieanlagen müssen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen. Die von Rotoren überstrichene Fläche darf sich folglich außerhalb der Windenergiegebiete befinden („Rotor-Out“ i.S.d. § 4 WindBG i.V.m. SFZG).
- Gemäß dem Charakter des Flächennutzungsplanes als vorbereitendes Bauleitplan erfolgt die Planung flächenbezogen und nicht standort- oder anlagenbezogen. Deshalb kann die vorliegende Fortschreibung des sachlichen Teillächen-nutzungsplanes „Windenergie“ keine Windenergieanlagen zulassen. Sobald und soweit festgestellt wurde, dass infolge dieser Fortschreibung das kommunale Teillächenplan gem. Anlage SFZG erreicht wurde, richtet sich die Zulässigkeit von „Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie“ außerhalb der hier dargestellten Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben im Außenbereich) und sind demnach auch künftig nicht mehr privilegiert (§ 29 Abs. 2 BauGB).
- Grundlage der durchgeführten Flächenuntersuchung bildet die Windflächeneigenschaften Saarland 2024 vom 24. Mai 2024, überließ die aktuell rechtswirksamen landesplanerischen Vorgaben (z. B. Vorangebote gemäß Landesentwicklungsplan, Flächenentwicklungsplan und Flächenförderungsplan) und zugleich die Daten des saarländischen Geobasis-LW i.m. den jeweiligen Fachgesetzten (z. B. Schutzgebiete gemäß Bau- und Raumordnungsgesetz). Die juletzt berücksichtigten Daten haben den Stand „Juli 2025“. Weitere Daten stammen zudem von den im Planungsprozess beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange bzw. aus dem Umweltbericht.
- Im Bereich des Standort Nr. 1 Leissberg“ wurde 2013 der Bebauungsplan „Windpark Leissberg“ aufgestellt.